



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2017/373-E01	
Erstellt durch: Amt 14 - Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung		Status: öffentlich	
Bestätigung und Feststellung der faktischen Befreiung von der Aufstellungs- verpflichtung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2014			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
12.12.2017	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath bestätigt und stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 05.12.2017 abschließend beratenen und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW fest und zeigt den Verzicht der Aufsichtsbehörde an.

Sachverhalt:

Die Stadt Herzogenrath ist nach § 116 GO NRW verpflichtet in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Im Gesamtabchluss werden die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Betriebe der Stadt zusammen mit dem Jahresabschluss der städtischen Kernverwaltung konsolidiert. Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewinnen.

Die Stadt kann von der Aufstellung befreit sein, wenn die bestehenden voll zu konsolidierenden Betriebe insgesamt eine untergeordnete Bedeutung haben. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung muss die Stadt feststellen, ob zum Abschlussstichtag die örtlichen Gegebenheiten für einen Verzicht auf die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses vorliegen. Sie soll eine Verzichtserklärung abgeben, die gesondert zu unterzeichnen ist.

Die Stadt hat mit der Vorlage V/2017/232 dem Rat am 12.09.2017 eine Abwägung und eine Verzichtserklärung vorgelegt. Der Rat hat diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei einem Verzicht gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW zu prüfen, ob die Abwägung sachgerecht ist und die Voraussetzungen für

den Verzicht vorliegen. Hierbei bedient er sich nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Über die Prüfung sind ein Prüfungsbericht und ein Bestätigungsvermerk zu erstellen.

Im Rahmen der Prüfung wurden geringfügige Änderungen durch das Amt 20 eingearbeitet, so dass die jetzt vorliegende Verzichtserklärung und Abwägung vom eingebrachten Entwurf abweicht.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung ist, dass die Abwägung und die Verzichtserklärung zum Aufstellungsverzicht des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 in der Fassung vom 08.11.2017 des 1. Beigeordneten und Stadtkämmerers und des Bürgermeisters zutreffend und nachvollziehbar begründet sind und somit die Voraussetzungen für die faktische Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2014 vorliegen. Das Ergebnis wurde in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Zusätzlich zum Bericht wurden die Prüfungsergebnisse im Rechnungsausschuss am 05.12.2017 durch die örtliche Rechnungsprüfung mündlich vorgetragen.

Der Rechnungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 den Prüfungsbericht der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung beraten. Im Anschluss an die Beratungen hat sich der Rechnungsausschuss dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk als Ergebnis der Prüfung angeschlossen.

Der Prüfungsbericht kann von den Ratsvertretern im Ratsinformationssystem in elektronischer Form eingesehen werden und liegt den Fraktionen in gedruckter Form vor. Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Verzichtserklärung (Anlage 2) und die Abwägung (Anlage 3) ist ebenfalls beigefügt.

Vor der Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsausschuss ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis gemäß § 116 Abs. 7 i. V. m. § 101 Abs. 2 GO NRW zu geben. Herr Bürgermeister von den Driesch hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der Rechnungsausschuss empfiehlt den Rat der Stadt Herzogenrath:
Den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 u. 4 i. V. m. § 96 GO NRW zu bestätigen und festzustellen sowie den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Rechtliche Grundlagen:

§ § 116, 59 Abs. 3, 96, 101 Abs. 2-8 GO NRW und § 50 GemHVO

Anlagen:

- Anlage 1: unterzeichneter Bestätigungsvermerk zum 31.12.2014 des Rechnungsausschuss vom 05.12.2017
- Anlage 2: Verzichtserklärung zum 31.12.2014
- Anlage 3: Abwägung des Verzichtes zum 31.12.2014